



**DFV**

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

Übersicht über die bislang verfügbaren Landesregelungen im Zusammenhang mit der Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (**Stand 19. Mai 2020**).

**Geänderte Verordnungen seit der letzten Aktualisierung vom 11. Mai 2020: Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.**

Aufgrund der sich ständig ändernden Sachlage können sich auch die hier dargestellten Vorgaben und Anforderungen an die Unternehmen ändern. Die Übersicht gibt den Stand der tatsächlich in Textform vorliegenden Regelungen wieder. In manchen Fällen wurden weitere Änderungen zwar bereits angekündigt, aber noch nicht in die Verordnungen eingefügt. Aufgrund der mitunter kurzen Halbwertszeit von Meldungen und den teilweise verkürzt wiedergegebenen Regelungsinhalten ist eine Orientierung an den gültigen Rechtstexten erforderlich.

### **1. Anmerkung zur maximalen Kundenanzahl nach Verkaufsfläche:**

In einigen Landesregelungen sind Konkretisierungen zur maximalen Kundenanzahl pro Verkaufsfläche enthalten. Der Begriff der Verkaufsfläche ist dabei entweder nicht oder in entsprechenden Einzelhandelserlassen definiert, letztere sind in der Übersicht enthalten. Selbst dann ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteile vom 24.11.2005 – 4 C 10.04, 4 C 14.04, 4 C 3.05 und 4 C 8.05) zu beachten. Danach gelten als Verkaufsfläche nicht nur die Bereiche, die vom Kunden betreten werden können, sondern auch die Thekenbereiche, die vom Kunden aus hygienischen und anderen Gründen nicht betreten werden dürfen. Im Ergebnis dürfte damit der gesamte Verkaufsraum, auch der von Kunden einsehbare Bereich hinter der Theke zur Verkaufsfläche gehören.

Nach Auffassung des DFV wurden diese Regelungen zur maximalen Kundenanzahl vornehmlich für solche Geschäfte geschaffen, in denen sich die Kunden anders als an den Theken des Fleischerhandwerks frei bewegen und sich demgemäß begegnen können. In den Verkaufsstellen des Fleischerhandwerks wurden bereits seit Beginn der Krise alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die notwendigen Hygieneerfordernisse umzusetzen und insbesondere den Mindestabstand zwischen den Kunden an der Theke und im Wartebereich vor den Geschäften einzuhalten. Ein Anwenden strengerer Regeln im Zuge allgemeiner Erleichterungen ist daher unverhältnismäßig.

### **2. Anmerkung zur Pflicht zum Tragen von Masken durch das Personal:**

Bundesweit wurde innerhalb kürzester Zeit eine Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen eingeführt. Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, sind nach den Landesregelungen in der Regel ausgenommen. In manchen Bundesländern wird die Pflicht nicht nur für die

Kunden, sondern auch für das Personal vorgeschrieben. Unabhängig davon legt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in seinen Ausführungen zum [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#) dar, dass der Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen Beschäftigten einzuhalten ist. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.

Damit ist das Tragen von Mund-Nase-Bedeckung unabhängig von der Landesregelung aus Arbeitsschutzgründen erforderlich. Das Tragen eines Schildes beziehungsweise Gesichtsvisiers anstelle einer Maske wird mancherorts kritisch gesehen. Zwar dient ein Schild grundsätzlich wie die Maske als Spuckschutz, verhindert jedoch nicht die Aerosolbildung in gleichem Maße, so dass das Visier allenfalls als zusätzlicher Schutz zur Maske getragen werden könne. In Hessen galt das Tragen eines Visiers beispielsweise bisher als Ordnungswidrigkeit, nach den aktuellen Regelungen ist das Tragen eines Visiers als alleiniger Mund-Nasen-Schutz nun aber wohl zulässig. Grundsätzlich empfiehlt sich eine Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

### **3. Anmerkung zur Wiederaufnahme gastronomischer Angebote:**

Mit den Lockerungen in den Landesregelungen ist in den allermeisten Bundesländern auch die Abgabe verzehrfertiger Speisen zum Verzehr vor Ort wieder erlaubt. Auch hier gilt, dass Umfang und Bestimmtheit der einzelnen Landesregelungen stark auseinanderfallen. Während einige Landesregelungen nur Sitzplätze vorsehen oder sogar Stehplätze ausdrücklich verbieten, sind anderswo Stehplätze erlaubt. Dabei ist zu beachten, dass das Gaststättengesetz nach Auffassung des DFV nicht zwischen Imbiss und Gaststätte unterscheidet. Wesentlich ist daher, ob die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden.

In den meisten Fällen ist die Wiederaufnahme der Ausgabe von Speisen zum Verzehr vor Ort mit hohen Anforderungen verknüpft. In einigen Ländern haben die Betreiber ein Hygienekonzept zu erstellen, in anderen werden die hierfür erforderlichen Inhalte gleich in der Verordnung vorgeschrieben. Es handelt sich dabei vor allem um die Einhaltung des Mindestabstands, das richtige Servieren und Abräumen, die Reinigung und Desinfektion der Tische und Sitzflächen sowie insbesondere um die datenschutzkonforme Aufnahme der Daten der Gäste.

Sobald die Plätze zum Verzehr in der Verkaufsfläche liegen, ist zudem zu bedenken, dass die maximale Anzahl der Kunden, die sich gleichzeitig im Ladengeschäft befinden dürfen, nach wie vor gilt. Je mehr Kunden das gastronomische Angebot zum Vor-Ort-Verzehr wahrnehmen, desto weniger Kunden können an der Theke bedient werden.

Vor diesem Hintergrund sollte genau abgewogen werden, ob die hohen Anforderungen und der damit verbundene personelle und zeitliche Aufwand die Wiederaufnahme der Essensausgabe zum Verzehr vor Ort rechtfertigen.

Bundesland	Grundlegender Inhalt der Rechtsgrundlagen
<p data-bbox="201 300 555 586"> <b>Baden-Württemberg</b>  <a href="#">Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2</a>  sowie  <a href="#">Verordnung des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Gaststätten</a> </p> <p data-bbox="201 887 544 1030"> Aktuelle Informationen zur Situation in Baden-Württemberg finden Sie <a href="#">hier</a>. </p>	<p data-bbox="580 300 1398 555"> Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 m, mindestens 1,5 m zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. </p> <p data-bbox="580 595 1406 1214"> Gemäß der <a href="#">Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-Cov2) in Einzelhandelsbetrieben</a> sind technische Schutzmaßnahmen (Trennwände, Abstandmarkierungen) zu treffen, um die Abstandsregelungen zu gewährleisten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die der Unternehmer in ausreichender Anzahl zu stellen hat. Die Anzahl der Kunden im Geschäft ist in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche so zu begrenzen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Richtgröße für eine angemessene Anzahl von Kunden sind hierbei 20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Person (einschließlich der Beschäftigten). Die Verordnung definiert weitere spezielle Hygienemaßnahmen (z.B. Schaffung von Desinfektionsmöglichkeiten für Kunden, Reinigung von Pausenräumen). </p> <p data-bbox="580 1254 1398 1729"> Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen, in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren, sowie Beschäftigte in Gaststätten in Räumen mit Gästekontakt eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht (z.B. räumlich Abtrennung). In Gaststätten hat der Arbeitgeber den Beschäftigten für den gesamten Arbeitstag nicht-medizinische Alltagsmasken oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckungen (MB) in ausreichender Anzahl bereitzustellen. </p> <p data-bbox="580 1769 1390 1872"> Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen verboten. </p>

Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen in gerader Linie verwandt sind (beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder), Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner; hinzukommen dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt. Die Untersagung gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen.

Speisewirtschaften dürfen ab dem 18. Mai 2020 unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

- Beschäftigte oder Gäste die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2-infizierten Person hatten oder Symptome eines Atemwegsinfekts oder eine erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen die Gaststätte nicht betreten.
- Wo immer möglich, ist ein Abstand zu allen Anwesenden von mindestens 1,5 m einzuhalten. Die Gäste sind hierüber vor Betreten der Gaststätte zu informieren.
- Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln und Umarmen, ist zu vermeiden.
- Tische sind im Abstand von mindestens 1,5 m zueinander anzuordnen und ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen, insbesondere Treppen, Türen, Aufzüge und Sanitärräumen, sind sicherzustellen.
- Gästen muss ein Sitzplatz, beispielsweise auf Stühlen oder Hockern, zugewiesen werden.
- Der Kontakt und die Kommunikation der Beschäftigten mit den Gästen ist bei der Bedienung auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Soweit räumlich möglich, sollen seitens der Beschäftigten Servierwagen benutzt werden.
- Vor Betreten der Gaststätte sind die Gäste über Reinigungsmöglichkeiten der Hände unter Bereitstellen von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser zu informieren und auf die Verpflichtung zur Nutzung hinzuweisen.
- Flächen und Gegenstände im Gästebereich, insbesondere Tischflächen, Armlehnen, Türgriffe und Lichtschalter, sind nach Verschmutzung sofort, bei häufiger Berührung regelmäßig, in festgelegten Zeitabständen, angemessen zu reinigen.

- Die persönliche Hygiene der Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz und Desinfektion der notwendigerweise häufig berührten Arbeitsgeräte, insbesondere Tastatur, Touchbildschirm, Zapfhahn, Theken und Servierwagen, sicherzustellen.
- Das von den Gästen benutzte Geschirr und Besteck ist mit einem geeigneten Reinigungsmittel und einer Temperatur von mindestens 60 Grad Celsius zu spülen. Sofern eine Reinigung von Gläsern im Geschirrspüler oder in Gläserspülmaschinen bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur nicht möglich ist, soll bei manuellen Spülprozessen möglichst heißes Wasser, mit einer Temperatur von mindestens 45 Grad Celsius, mit Spülmittel verwendet werden. Bei der Verwendung von kälterem Wasser ist in besonderem Maße auf eine ausreichende Menge des Spülmittels, längere Verweildauer der Gläser im Spülbecken sowie eine sorgfältige mechanische Reinigung und anschließende Trocknung der Gläser zu achten.
- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Gästen dienen, sind zu nutzen.
- Die Bezahlung sollte nach Möglichkeit bargeldlos erfolgen. Auf die bargeldlose Zahlungsmöglichkeit soll hingewiesen werden. Bei Barzahlung hat die Geldübergabe über eine hierfür geeignete Vorrichtung oder Ablagefläche zu erfolgen, um einen direkten Kontakt zwischen den Beschäftigten und den Gästen zu vermeiden.
- Durch Aushang außerhalb der Gaststätte, sind die die Gäste betreffenden Vorgaben, die in der Gaststätte gelten, insbesondere Abstandsregelungen, Hygienevorgaben und eine vom Betreiber vorgesehene Reservierung, prägnant und übersichtlich darzustellen, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.
- Zur Kontaktnachverfolgung hat der Betreiber mit Einverständnis der Gäste dessen Namen und Vornamen, Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs und Adresse oder Telefonnummer zu erheben. Die Gäste dürfen die Gaststätte nur besuchen, wenn sie die genannten Daten dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Die Daten sind vom Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

Außerdem ist die Infektionsgefährdung der Beschäftigten unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren. Gegebenenfalls ist ein Schichtbetrieb mit festen Teams einzurichten.

	<p>Soweit möglich sollen Parkplätze für Beschäftigte bereitgestellt werden, um die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu vermeiden. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu schulen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die SARS-CoV-2-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben. Beschäftigte, bei denen die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder eingeschränkt möglich ist, sowie Beschäftigte mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.</p>
--	--

**Bayern**  
[Rechtsgrundlagen zum  
neuartigen Coronavirus](#)

Aktuelle Informationen zur Situation in Bayern finden Sie [hier](#).

Betreiber von Einzelhandelsgeschäften mit Kundenkontakt haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann. Es ist sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Für das Personal, die Kunden und ihre Begleitpersonen gilt Maskenpflicht. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept und, falls Kundenparkplätze zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Im Zuge eines Eilverfahrens entschied der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschl. v. 27.4.2020, Az.: 20 NE 20.793), dass die Ausnahme kleinerer Betriebe von einer vorgeschriebenen Kundenanzahl pro Fläche einen Grundrechtsverstoß im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes darstellt. Die Flächenregelung gilt damit nicht mehr nur für Betriebe mit einer Fläche über 800m<sup>2</sup>, sondern auch für die bereits während des gesamten Pandemieverlaufs geöffneten Betriebe des Fleischerhandwerks mit kleineren Verkaufsflächen.

Vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Verordnung sind Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen landesweit untersagt. Der Aufenthalt mehrerer Personen im öffentlichen Raum ist so zu gestalten, dass er höchstens den Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands umfasst. Der Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken darf nur die Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands umfassen.

Ab 18. Mai 2020 ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle im Freien, insbesondere in Wirts- oder Biergärten und auf Freischankflächen, in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr zulässig. Ab 25. Mai 2020 ist der Betrieb von Speisewirtschaften auch im Innenbereich in der Zeit zwischen 6 und 22 Uhr erlaubt.

	<p>Die Öffnung ist nur gestattet, wenn gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen, die nicht dem eigenen Hausstand, bzw. maximal einem weiteren Hausstand angehören, entweder ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind. Für das Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie für die Gäste, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden, gilt Maskenpflicht. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage des von den Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bekannt gemachten <a href="#">Rahmenkonzepts für die Gastronomie</a> auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.</p>
--	--



## **Berlin**

[Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin](#)

Aktuelle Informationen zur Situation in Berlin finden Sie [hier](#).

Für Verkaufsstellen gelten die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie die Schutzvorschriften der jeweiligen Arbeitsbehörden zur Reduzierung von Kontakten, dem Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Oberflächen und Gegenstände. Dies soll insbesondere durch Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime sichergestellt werden. Weiterhin werden, falls erforderlich, Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Einhaltung des Mindestabstands bei Ansammlungen von Menschen in Wartebereichen getroffen. Die Vorhaltung eines Hygienekonzepts und die Einhaltung der Hygienevorschriften können durch die zuständige Behörde überprüft werden. Bei der Öffnung von Verkaufsstellen gilt für die Steuerung des Zutritts zur Sicherung ein Richtwert von maximal einer Person pro 20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und Geschäftsraum. Unterschreiten die Verkaufsfläche oder der Geschäftsraum eine Größe von 20 m<sup>2</sup>, so darf jeweils maximal eine Kundin oder ein Kunde eingelassen werden. Aufenthaltsanreize dürfen nicht geschaffen werden. Vorhandene Aufenthaltsangebote und Sitzgelegenheiten sind zu entfernen oder zu sperren.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr und in Verkaufsstellen sowie Einkaufszentren von Kundinnen und Kunden, in Gaststätten vom Personal zu tragen.

Gaststätten mit selbst zubereitetem Speiseangebot dürfen ab dem 15. Mai 2020 unter Einhaltung der Hygieneregeln nach von 6 bis 22 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Speisen und Getränke dürfen nur an Tischen angeboten und verzehrt werden. Selbstbedienungsbuffets dürfen nicht angeboten werden. Zwischen den Tischen einschließlich Bestuhlung ist ein Mindestabstand von 1,5 M einzuhalten; in diesem Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten. Die Regelungen zur Kontaktbeschränkung bleiben unberührt. Nicht geöffnet werden dürfen reine Schankwirtschaften. Gastronomiebetrieben werden Reservierungssysteme oder andere geeignete Verfahren mit Informationen zur Kontaktnachverfolgung dringlich empfohlen. Diese Informationen sind von dem Betreiber für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Aufenthaltes aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Informationen zu löschen oder zu vernichten.

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen dürfen grundsätzlich nicht stattfinden.

Erlaubt sind Zusammenkünfte im Kreise der Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, der Angehörigen des eigenen Haushalts und derjenigen Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht, sowie zusätzlich weiteren Personen aus einem anderen Haushalt unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m.

Dies gilt auch für Veranstaltungen und Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich von bis zu 20 Personen, sofern diese aus zwingenden Gründen erforderlich sind. Hiervon erfasst sind insbesondere die Pflege und Betreuung hilfsbedürftiger Personen, die Begleitung Sterbender, Trauerfeiern sowie Feierlichkeiten anlässlich von Taufen und Hochzeiten.

Die anwesenden Personen haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Diese Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu löschen oder zu vernichten.

**Brandenburg**  
[Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Brandenburg finden Sie [hier](#).

Verkaufsstellen haben geeignete Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Beachtung des Abstandsgebots zu treffen. Dabei ist eine maximale Personenzahl (Kunden und Personal) bezogen auf die Verkaufsfläche vorzugeben. Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen. Dabei sind die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz zu beachten.

Alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben in Verkaufsstellen und Einrichtungen nach eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Zwischen Personen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts gestattet.

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt. Dies gilt insbesondere auch für Zusammenkünfte in Vereinen, Freizeiteinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen, sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen. Ausgenommen von der Untersagung sind u.a. Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich mit Personen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts, religiöse Veranstaltungen und Zeremonien der Religionsgemeinschaften mit bis zu 50 Personen und standesamtliche Eheschließungen nach Maßgabe des für Inneres zuständigen Ministeriums und Jugendweihe-Zeremonien, jeweils mit bis zu 50 Personen. Mit Ausnahme der Zusammenkünfte im privaten Bereich sind neben den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen zudem Zugangskontrollen und -beschränkungen sowie die Kontaktdaten der Teilnehmer (Vor- und Familiennamen, vollständigen Anschrift und der Telefonnummer) in einer Anwesenheitsliste aufzunehmen und für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung und Herausgabe der Liste an das zuständige Gesundheitsamt auf Verlangen; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten.

	<p>Gaststätten, die zubereitete Speisen verabreichen können ab dem 15. Mai 2020 wieder öffnen, wenn die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber die Einhaltung der Hygieneregeln sicherstellt. Die Öffnungszeit ist auf die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr beschränkt. Gaststätten, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen, können wie bisher öffnen.</p>
--	--

## **Bremen**

[Dritte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Bremen finden Sie [hier](#).

Geschäfte des Einzelhandels dürfen ohne Beschränkung der Verkaufsfläche für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufszentren, wenn die Betreiberin oder der Betreiber des Einkaufszentrums dafür Sorge trägt, dass auf den gemeinsamen Verkehrsflächen die Abstandregeln eingehalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird und in dem Einkaufszentrum keine Getränke und Speisen zum Verzehr angeboten werden. Die Anzahl der Kunden im Geschäft ist in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche so zu begrenzen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Richtgröße für eine angemessene Anzahl von Kunden sind hierbei 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Person. In geöffneten Einrichtungen sind geeignete Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Sicherstellung der gesteigerten hygienischen Anforderungen (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenspersonal) und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie sonstiger Ansammlungen von Menschen vorzunehmen. Hierzu können Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht in der gemeinsamen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft lebenden Person oder mit den folgenden Personen gestattet: Familienmitglieder, eigene Kinder, auch wenn die Eltern getrennt leben; dazu gehören auch die Kinder der Partner sowie sonstige Personen, mit denen eine Wohnung oder gewöhnliche Unterkunft geteilt wird. In der Öffentlichkeit ist zu anderen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

Öffentliche oder nichtöffentliche Veranstaltungen, Feiern sowie sonstige Menschenansammlungen sind verboten. Verboten sind Zusammenkünfte von Menschen in Vereinen sowie sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen. Bestattungen können unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandregelungen durchgeführt werden. Standesamtliche Eheschließungen sind unter Berücksichtigung der Hinweise des Robert Koch-Instituts zulässig. Der zeitliche Rahmen ist so eng wie möglich zu fassen. Die Teilnehmerzahl ist auf ein Mindestmaß (nur der engste Kreis; jedenfalls nicht mehr als 20 Personen) zu reduzieren. Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen mehr als 1000 Personen teilnehmen, und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen mehr als 200 Personen teilnehmen, sind mindestens bis zum 31. August 2020 verboten.

	<p>Bestattungen sind erlaubt, soweit die Abstandsregeln eingehalten werden und ein Hygienekonzept in Anlehnung an das gemeinsame Konzept der Religionsgemeinschaften mit der Bundesregierung vorliegt. Im Rahmen einer Bestattung ist nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie die Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und der dortige Aufenthalt auf den engsten Familien- und Freundeskreis, der höchstens 50 Personen umfassen darf, beschränkt.</p> <p>Gaststättengewerbe aller Art dürfen ab dem 18.Mai2020 öffnen, wenn die Betreiber sicherstellen, dass die Regelungen des Kontaktverbots eingehalten werden und der Betreiber ein betriebliches Schutzkonzept mit Hygieneplan und Regelungen zum Arbeitsschutz erstellt. Dieses ist auf Verlangen den entsprechenden Behörden vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass die Hygieneregeln und Arbeitsschutzstandards eingehalten werden. Tische sind im Abstand von 2 m zu platzieren, so dass Gäste einen Abstand von mindestens 1,5 m zueinander einhalten; insgesamt dürfen nicht mehr als die Hälfte der zugelassenen Plätze für die Gäste gleichzeitig belegt werden; es gilt Sitzplatzpflicht (keine Stehplätze), Thekenverbot und Bedienpflicht. Außerdem muss der Betreiber den Namen und die Kontaktdaten jedes Gastes sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung dokumentieren und drei Wochen aufbewahren; ein Gast darf nur bedient werden, wenn er mit der Dokumentation einverstanden ist. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Kontaktdaten zu löschen. Gäste sollen auf die coronabedingten Verhaltensregeln hingewiesen werden. Ein Angebot in Buffetform ist nicht zulässig. Stark frequentierte Laufbereiche sind ständig freizuhalten und die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Beschäftigten eingehalten werden kann. Sofern die räumlichen Verhältnisse oder die Art der ausgeführten Tätigkeit die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen oder geeignete Schutzscheiben oder Trennvorrichtungen anzubringen.</p>
--	--

## Hamburg

### [Allgemeinverfügungen zur Eindämmung des Coronavirus](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Hamburg finden Sie [hier](#).

In Verkaufsstellen des Einzelhandels und an den Verkaufsständen auf Wochenmärkten müssen die Betriebsinhaber das Infektionsrisiko der anwesenden Personen durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen reduzieren. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- anwesende Personen durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Verkaufsfläche und deren Umgebung einen Abstand von 1,5 m zueinander einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, die Verkaufsfläche nicht zu betreten,
- Zugang des Publikums zu der Verkaufsfläche durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die Anzahl der auf der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche anwesenden Personen auf eine Person je 10 m<sup>2</sup> der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche begrenzt wird. Betriebe deren für den Publikumsverkehr geöffnete Betriebsfläche 10 m<sup>2</sup> nicht übersteigt, dürfen einer Kundin oder einem Kunden zuzüglich einer gegebenenfalls erforderlichen Begleitperson den Zutritt gewähren. Die Pflicht zur Begrenzung des Zugangs von Publikum gilt nicht für Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsständen auf Wochenmärkten.
- Personen, die entgegen einer Pflicht nach Absatz 2 bei dem Betreten der Verkaufsfläche keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, den Zugang zu verwehren,
- bei einer Bildung von Warteschlangen auf der Verkaufsfläche, insbesondere in Kassenbereichen, durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die wartenden Personen einen Abstand von 1,5 M zueinander einhalten und
- die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen.

Auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen sind keine offenen Verkaufsstände zulässig. Die Darreichung von Lebensmittelproben zum Direktverzehr ist untersagt.

Personen müssen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten, es sei denn, dass die örtlichen oder räumlichen Verhältnisse dies nicht zulassen oder nachfolgend etwas anderes gestattet ist.

Der Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung leben, in Begleitung einer weiteren Person, die nicht in derselben Wohnung lebt, in Begleitung von Personen, die gemeinsam in einer anderen Wohnung leben oder in Begleitung von Personen, die in derselben Wohnung leben und Personen die gemeinsam in einer anderen Wohnung leben. Die Anzahl der sich zusammen aufhaltenden Personen darf zehn nicht übersteigen. Für diese Personen gilt das Abstandsgebot nicht.

Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von 1000 und mehr Personen sind bis zum 31. August 2020 untersagt. Kleinere öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen, auch in Wohnungen und an anderen nicht öffentlichen Orten, sind untersagt, soweit sie nicht ausdrücklich gestattet sind. Dies gilt insbesondere für Kontakte und Ansammlungen von Personen für die Teilnahme an Bestattungen und Trauerfeiern im engen familiären oder persönlichen Kreis an privaten und öffentlichen Orten, insbesondere im Freien, in Kirchen, Kapellen oder entsprechenden Räumen anderer Religionsgemeinschaften sowie in entsprechenden Räumen von Bestattern, zulässig, soweit das Abstandsgebot und die erforderlichen Hygienemaßnahmen eingehalten werden und die Bestattungen und Trauerfeiern nicht aus anderen Gründen gesondert eingeschränkt sind.

In allen für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstellen des Einzelhandels, Betrieben oder Einrichtungen müssen die anwesenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Dies gilt auch für die öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen.

Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes ist gestattet, soweit

- die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Gästen, die nicht der Ausnahme vom Abstandsgebot unterfallen, eingehalten wird oder sofern andere geeignete Trennwände vorhanden sind,
- der Zugang des Publikums durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so überwacht wird, dass die Gäste, die nicht unter eine Ausnahme vom Abstandsgebot fallen, regelhaft einen Abstand von 1,5 m zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen nicht entstehen,



	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unmittelbarem Gästekontakt eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen;</li><li>• keine Büffets angeboten werden</li><li>• die Gäste durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufgefordert werden, einen Abstand von 1,5 m zueinander einzuhalten, sofern sie nicht der Ausnahme vom Abstandsgebot unterfallen, und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, die Gaststätte und deren Bewirtungsbereich im Freien nicht zu betreten,</li><li>• die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch die Gäste oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich gereinigt werden und</li><li>• die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten die Kontaktdaten der Gäste unter Angabe des Datums erfasst, die Aufzeichnungen vier Wochen aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegt und die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist löscht.</li></ul>
--	---

## Hessen

### [Verordnungen und Allgemeinverfügungen](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Hessen finden Sie [hier](#).

Der Betrieb von Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, einschließlich der Wochenmärkte und Direktverkäufe vom Hersteller und der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen hat unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. Im Publikumsbereich ist sicherzustellen, dass

- maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 20 m<sup>2</sup> eingelassen wird,
- ein Abstand von 1,5 m zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- Spielbereiche für Kinder gesperrt werden und
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht werden.

Der [hessische Einzelhandelserlass](#) definiert die Verkaufsfläche als den gesamten Teil der Geschäftsfläche, auf welcher der Verkauf abgewickelt wird und der dem Kunden zugänglich ist (einschließlich Kassenzonen, Standflächen für Warenträger, Gänge, Stellflächen für Einrichtungsgegenstände, Treppen innerhalb der Verkaufsräume; zu der Verkaufsfläche zählen auch Freiflächen, die nicht nur vorübergehend für Verkaufszwecke genutzt werden sowie Lagerräume, die gleichzeitig dem Verkauf dienen (siehe Punkt 2.2.4). Die Definition steht damit nicht ganz im Einklang mit der am Anfang dieses Dokuments dargestellten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Öffnung auch an Sonntagen zwischen 13 und 18 Uhr, ausgenommen Pfingstsonntag.

Das Betreten des Publikumsbereichs von Einzelhandelsgeschäften ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthalts eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Mund-Nasen-Bedeckung ist jede Bedeckung vor Mund und Nase, die auf Grund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zur verringern. Während das Tragen von Gesichtsvisieren bisher nicht als ausreichende Mund-Nasen-Bedeckung anerkannt wurde, können laut [Informationen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration](#) nun wohl auch Gesichtsvisiere verwendet werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entbehrlich, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.

Ab dem 15.Mai 2020 dürfen Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe Speisen und Getränke auch zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass

- maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 m<sup>2</sup> eingelassen wird
- ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn des Besuchs geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten
- Servicekräfte eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
- Küchenpersonal, Kellnerinnen und Kellner sowie Servicekräfte eine Mund-Nasenbedeckung tragen,
- keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung, beispielsweise Salz- und Zuckerstreuer, Pfeffermühlen, bereitgestellt werden,
- geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, gemeinsam mit einer weiteren Person oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot zu gefährden, wie etwa gemeinsames Grillen oder Picknicken, sowie Tanzveranstaltungen sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.

	<p>Dieses Verbot gilt nicht für Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wenn zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist, dass die Teilnehmerzahl 100 nicht übersteigt (Ausnahmen in Absprache mit der zuständigen Behörde), maximal eine Person pro 5 m<sup>2</sup> (beim Einnehmen von Sitzplätzen) bzw. 10 m<sup>2</sup> (übrige Fälle) für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche eingelassen wird und eine Teilnehmerliste erstellt wird, die Namen, Anschrift und Telefonnummer enthält um die Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchführen zu können. Außerhalb des öffentlichen Raums sind Zusammenkünfte nur in einem engen privaten Kreis sowie private Veranstaltungen unter obigen Voraussetzungen gestattet. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten. In Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.</p>
--	--

## **Mecklenburg-Vorpommern**

[Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Mecklenburg-Vorpommern finden Sie [hier](#).

Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen geöffnet werden. In allen geöffneten Verkaufsstellen sind die gestiegenen Hygieneanforderungen einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen. Dies setzt insbesondere voraus:

- Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen
- Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich je 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche nur je ein Kunde im Geschäft aufhält
- Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Es besteht eine Pflicht für Beschäftigten und Kunden, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht für Beschäftigte, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden oder beim Verräumen von Ware der Abstand zu anderen Personen ausreichend gewährleistet ist. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Kunden auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

Gaststätten dürfen wieder öffnen. Mitarbeiter haben im Gastraum eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Abstand von 1,5 m zu wahren. An einem Tisch dürfen sich nicht mehr als sechs Gäste aufhalten. Gäste dürfen nur nach Reservierung bewirtet werden; eine Direktannahme von Gästen ohne Voranmeldung ist nur zulässig, wenn Warteschlangen offensichtlich vermieden werden. Es ist zu gewährleisten, dass nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 21 Uhr Gäste bewirtet werden und dass Veranstaltungen nicht stattfinden.

Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit Covid-19 muss eine Person pro Gästegruppe in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Tischnummer, sowie Uhrzeit des Besuches der Gaststätte. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden.

Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

Nach jeder Tischbelegung müssen die Tischdecken gewechselt oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle mit handelsüblichen Mitteln gereinigt werden. Sofern Speisekarten, Salz- und Pfefferstreuer und ggf. Öl- und Essigflaschen oder sonstige Gewürzbehälter zur Selbstbedienung auf dem Tisch bereitstehen, werden diese nach jeder Tischbelegung gereinigt. Engmaschige Reinigungsfrequenzen der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken) und der Sanitärräume werden eingehalten. Räume mit Publikumsverkehr werden mindestens alle zwei Stunden gelüftet. Im Eingangsbereich wird durch einen geeigneten Informationsaushang darauf hingewiesen, dass Gäste mit akuten Atemwegserkrankungen von einer Bewirtung ausgeschlossen sind. Buffets werden nicht angeboten.

Bei der Belieferung, der Mitnahme und dem Außer-Haus-Verkauf ist sicherzustellen, dass

- ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird,
- im öffentlichen Bereich kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 m zum Abgabeort oder, wenn dieser sich in einem Einkaufszentrum befindet, kein Verzehr innerhalb des Einkaufszentrums stattfindet und
- sich je 10 m<sup>2</sup> Fläche des Gastraumes nur je ein Kunde aufhält.

Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Kunden auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

Nicht-öffentlich zugängliche Personalrestaurants und Kantinen können, sofern dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich ist, betrieben werden, sofern ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Personen gewährleistet ist.

**Niedersachsen**  
[Vorschriften der Landesregierung](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Niedersachsen finden Sie [hier](#).

Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen, Geschäften sind verpflichtet, einen Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen. Sie haben sicherzustellen, dass sich nur so viele Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen befinden, dass durchschnittlich 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche je anwesende Person gewährleistet sind. Die Berechnung der Verkaufsfläche richtet sich nach der Baunutzungsverordnung. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, die den Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern, Warteschlangen vermeiden und Anforderungen der Hygiene gewährleisten. Die Berechnung der Verkaufsfläche soll sich nach der Baunutzungsverordnung richten, die jedoch keine eindeutige Definition enthält. Nach der [Arbeitshilfe Einzelhandel](#) zum Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen heißt es, dass zur Verkaufsfläche alle dem Kunden zugänglichen Flächen zählen, die geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern. Zur Verkaufsfläche zählen beispielsweise Stand-, Auslage- und Ausstellungsflächen (damit nach Auffassung des DFV mindestens auch Theken, ggf. auch die Bereiche zur Herrichtung der Produkte, die für den Kunden nicht zugänglich sind). Auch wenn die Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramm für Betriebe bis 800 m<sup>2</sup> nicht gelten, dürften die Definition heranzuziehen sein. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, die den Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern, Warteschlangen vermeiden und Anforderungen der Hygiene gewährleisten.

Besucherinnen und Besucher von Verkaufsstellen sind verpflichtet, eine textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeignetem Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches.

Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt; hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte einer Person mit Angehörigen sowie mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören. Verboten sind Zusammenkünfte in Vereinseinrichtungen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie alle öffentlichen Veranstaltungen.

In jedem Fall bleiben mindestens bis zum Ablauf des 31. August 2020 verboten Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1 000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden und unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen

Restaurationsbetriebe, insbesondere Restaurants, Gaststätten, Biergärten im Freien, Imbisse, Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, und Kantinen dürfen betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie Hygienemaßnahmen getroffen hat, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern; der Betrieb von Gaststätten in Gebäuden, bei denen der. Ein Angebot in Buffetform ist nicht zulässig. Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Plätze für die Gäste so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 2 m zwischen den Tischen gewährleistet ist, und jeder Gast zu jedem anderen Gast, soweit dieser nicht zum eigenen oder einem weiteren Hausstand gehört, jederzeit einen Abstand von mindestens 1,5 M einhält; insgesamt dürfen nicht mehr als die Hälfte der zugelassenen Plätze für die Gäste gleichzeitig belegt werden. Die Betreiberin oder der Betreiber hat zudem sicherzustellen, dass die jeweils dienstleistende Person während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und für den Gast die Möglichkeit der Handdesinfektion besteht. Die Betreiberin oder der Betreiber hat den Namen und die Kontaktdaten jedes Gastes sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung mit dessen Einverständnis zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann; ein Gast darf nur bedient werden, wenn er mit der Dokumentation einverstanden ist. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Kontaktdaten zu löschen.

Die Kontaktdaten müssen den Vornamen, den Familiennamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der betreffenden Person umfassen. Die Kontaktdaten sind von der Person, die sie erhebt, für die Dauer von drei Wochen nach dem letzten Kontakt mit der betreffenden Person aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens einen Monat nach dem letzten Kontakt mit der betreffenden Person sind die Daten zu löschen.



	<p>Die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf sind zulässig, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden sichergestellt wird. Nicht öffentliche Betriebskantinen die zur Versorgung ausschließlich der Beschäftigten betrieben werden, dürfen öffnen, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und ein Mindestabstands von 1,5 m gewährleistet sind.</p>
--	---

**Nordrhein-Westfalen**  
[Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Nordrhein-Westfalen finden Sie [hier](#).

Alle Handelseinrichtungen haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen (auch in Warteschlangen) und zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu treffen. In Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen gilt dies auch für die Allgemeinflächen und die allgemeinen Sanitärräume. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro 10 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche im Sinne des [Einzelhandelserlasses](#) NRW nicht übersteigen.

Beschäftigte und Kunden in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften, auf Wochenmärkten, bei der Abholung von Speisen und Getränken innerhalb von gastronomischen Einrichtungen sowie auf sämtlichen Allgemeinflächen von Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen und in Warteschlangen vor den vorgenannten Einrichtungen sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden. Außerdem kann die Mund-Nase-Bedeckung vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung oder aus anderen Gründen (z.B. Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen) zwingend erforderlich ist.

Veranstaltungen und Versammlungen sind bis auf weiteres untersagt. Ausgenommen sind Beerdigungen, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen die aus mehr als zwei häuslichen Gemeinschaften stammen, eingehalten werden.

Beim Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Kneipen, Imbissen, (Eis-)Cafés, öffentlich zugänglichen Mensen und Kantinen sowie anderen Einrichtungen der Speisegastronomie sind die in der [Anlage zu dieser Verordnung](#) festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

Danach sollten insbesondere Reservierungen soweit möglich genutzt werden, um einen Rückstau von Gästen in Wartebereichen zu vermeiden. Gästen muss ein Platz zugewiesen werden (Sitzplatzpflicht).

	<p>Kundenkontaktdaten sowie Zeiträume des Aufenthaltes in der Innen- und Außengastronomie sind für jede Tischgruppe mittels einfacher, auf den Tischen ausliegender Listen (einschließlich Einverständnis-erklärung zur Datenerhebung) zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu erheben und durch den Inhaber unter Wahrung der Vertraulichkeit gesichert für 4 Wochen aufzubewahren. Tische sind so anzuordnen, dass zwischen den Tischen mindestens 1,5 m Abstand (gemessen ab Tischkante bzw. den zwischen zwei Tischen liegenden Sitzplätzen) vorliegt. Über Tischanordnungen und Bewegungsflächen ist eine Raumskizze zu erstellen, aus der sich die Abstände erkennen lassen. Diese ist vor Ort vorzuhalten. Speisen werden am Tisch ausschließlich als Tellergerichte serviert. Selbstbedienungsbuffets sind nur zulässig, wenn die Gäste sich vor jeder Nutzung an bereitgestellten Desinfektionsmittelspendern die Hände desinfizieren und bei der Nutzung eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Eine möglichst gute Abschirmung oder Abdeckung der Speisen („Spuckschutz“ o.ä.) ist zusätzlich sinnvoll. Am selben Tisch dürfen gemeinsam nur Personen sitzen, die maximal zwei häuslichen Gemeinschaften angehören.</p>
--	--

**Rheinland-Pfalz**  
[Rechtsgrundlagen zum  
neuartigen Coronavirus](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Rheinland-Pfalz finden Sie [hier](#).

Die Öffnung von Einzelhandelsbetrieben für Lebensmittel, Verkaufsstellen auf Wochenmärkten und Verkaufsstellen des Einzelhandels erfolgt unter Auflagen zur Hygiene (beispielsweise durch Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Schutzscheiben für Kassenspersonal) und zur Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen zu vermeiden. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass der Mindestabstand zwischen Personen 1,5 m beträgt und sich in der Einrichtung insgesamt höchstens eine Person pro 10 m<sup>2</sup> (bis 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) bzw. höchstens eine Person pro 20 m<sup>2</sup> (ab 801 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) Einrichtungsfläche befindet. Der Begriff der Einrichtungsfläche wird nicht näher definiert. Die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen gelten auch für Wartesituationen zum Betreten, selbst wenn dies außerhalb der jeweiligen Einrichtung stattfindet.

Mitarbeiter in Einzelhandel und Gastronomie sowie Kunden bzw. Gäste müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden. Außerdem kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Gastronomie für die Gäste unmittelbar am Platz entfallen.

Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art ist untersagt. Bestattungen und Hochzeiten im engsten Familienkreis sind zulässig.

Die Öffnung von Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Cafés Eisdielen, Eiscafés und ähnlichen Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie), Vinotheken, Probierstuben ist von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr unter Beachtung folgender Hygiene- und Schutzmaßnahmen ab 13. Mai 2020 zulässig:

- Die gebotenen Hygienemaßnahmen, insbesondere Bereitstellung von Desinfektionsmittel und regelmäßige Desinfektion von Stühlen und Tischen, sind einzuhalten.
- Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sämtlicher Gäste. Die Kontaktdaten sind von dem Betreiber der Einrichtung für eine Frist von einem Monat beginnend mit dem Tag des Besuches der Gäste in der Einrichtung aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich irreversibel zu löschen.

Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten der Gäste verlangen; die Daten sind unverzüglich von den Gastronomen zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Der die Reservierung vornehmende Gast ist bei Annahme der Reservierung auf dieses Vorgehen hinzuweisen.

- Durch Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen) sind Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen zu vermeiden. In der Außengastronomie ist dies durch geeignete Kennzeichnungen oder Markierungen sicherzustellen. Die Anmeldung oder die Inanspruchnahme der Reservierung ist an einer zentralen Stelle vorzunehmen. Eine freie Platzwahl ist nicht zulässig.
- Im Innen- und Außenbereich ist der Mindestabstand zwischen den Stühlen von einem Tisch zu den Stühlen des nächsten Tisches von mindestens 1,5 m stets zu gewährleisten. Der Bar- und Thekenbereich ist für den Verbleib von Gästen geschlossen.
- Eine Bewirtung erfolgt ausschließlich an Tischen.
- An einem Tisch dürfen höchstens die Personen sitzen, die nicht vom Kontaktverbot erfasst sind. Tische dürfen nicht geteilt werden. An Biertischen im Außenbereich dürfen höchstens sechs Personen Platz nehmen, die älter als 12 Jahre sind.
- Die gaststättenrechtlich genehmigte Anzahl an Tischen für die Bewirtung in der Außengastronomie darf unter Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen ausgeschöpft werden. Es obliegt dem Betreiber der Einrichtung, etwaige Einverständniserklärungen von Eigentümern benachbarter Grundstücke oder sonstige Berechtigungen einzuholen.
- Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (Besteck, Gläser, Teller etc.) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.

Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf durch oben genannte Einrichtungen sind unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen, zulässig.

## Saarland

### [Rechtsverordnungen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation im Saarland finden Sie [hier](#).

Die Betreiber von Ladenlokalen und Wochenmärkten haben den Zugang unter Vermeidung von Warteschlangen so zu steuern, dass der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden kann. Sie haben durch Zugangskontrollen sicherzustellen, dass die Zahl von Kunden dergestalt begrenzt ist, dass pro 20 m<sup>2</sup> der dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig. Es ist außerdem sicherzustellen, dass das Personal und die Kunden ab dem sechsten Lebensjahr eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern keine gesundheitlichen Gründe, die Natur der Dienstleistung oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist und die Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den [Empfehlungen der Landesregierung](#) gewährleistet ist.

Im öffentlichen Raum sollte insbesondere bei Kontakt mit vulnerablen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren und Fahrgastschiffe) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen müssen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Während des Aufenthaltes in Ladenlokalen und auf Wochenmärkten, die nicht untersagt sind, und in den zugehörigen Wartebereichen haben Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen sofern gesundheitliche Gründe oder die Art der Leistungserbringung nicht entgegenstehen. Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres diese Regelungen einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

Großveranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1000 Personen zu erwarten sind, sind bis 31. August 2020 untersagt. Der Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen und Grundstücken darf nur den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige sowie Angehörige eines weiteren Haushalts umfassen.

Darüber hinaus können Ausnahmegenehmigungen auf Antrag von der Ortspolizeibehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Bestattungen im engsten Familienkreis sind zulässig. Wo möglich, ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), und der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art ist nach den Vorgaben des [Hygieneplans](#) der Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe gestattet, dass

- der Betrieb frühestens um 6 Uhr beginnt und spätestens um 22 Uhr endet,
- das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
- der Zugang unter Einhaltung des Mindestabstands Vermeidung von Warteschlangen gesteuert wird,
- geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit mit Vor- und Familienname, Wohnort und Erreichbarkeit je eines Vertreters der anwesenden Haushalte, sowie deren Ankunftszeit getroffen sind. Die erhobenen Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden und sind nach Ablauf eines Monats nach Erhebung gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen.
- die Einhaltung sonstiger geeigneter technischer, organisatorischer und persönlicher Infektionsschutzmaßnahmen für Beschäftigte und Gäste gewährleistet ist.

Der [Hygieneplan](#) der Landesregierung enthält insbesondere folgende Vorgaben:

- Mindestabstand von 1,5 m von jedem Sitzplatz aus zu den Sitzplätzen und der Tischfläche des Nebentisches. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist der Einbau von Trennwänden erforderlich. Dies gilt auch für den Eingangsbereich und in den Sanitärräumen.
- Es gilt Sitzplatzpflicht (keine Stehplätze), Thekenverbot und Bedienpflicht (Bedienung nur am Tisch, keine Buffets.) Ausnahmen gelten für die Abgabe mitnahmefähiger Speisen, beispielsweise an Kiosken, in Kantinen oder Selbstbedienungsrestaurants.

- Regelmäßiges Lüften.
- Es gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen für den privaten Bereich auch für die Tischgesellschaft im Restaurant.
- Die Bewirtschaftung erfolgt durch Vorreservierungen. Bei spontanen Besuchen vor Ort ist eine Zuweisung von Tischen und Sitzplätzen sowie deren Anordnung erforderlich.
- Zur Nachverfolgbarkeit einer Ansteckung ist bis zum Ende der Pandemie ein geeignetes Erfassungssystem erforderlich. Name, Erreichbarkeit und Wohnort je eines Vertreters der anwesenden Haushalte sowie der vollständige Besuchszeitraum sind zu dokumentieren und für einen Monat aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Umsetzung der Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Hinweisschilder am Eingang weisen die Gäste auf die wichtigsten Regeln hin.
- Beschäftigte mit unmittelbarem Gästekontakt (kleiner 1,50 m) müssen Mund-Nasen-Bedeckung (MB, sogenannte Community-Masken) in allen Räumen mit Gästekontakt sowie grundsätzlich bei der Zubereitung von Speisen und Getränken tragen und in Räumen, in denen eine Zusammenarbeit der Beschäftigten die Einhaltung des Mindestabstandes nicht gewährleisten kann. Der Arbeitgeber hat die MB zur Verfügung zu stellen. Die Gäste haben ebenfalls eine MB zu tragen, wenn sie sich abseits des Tisches bewegen.
- Kontaktloses Bezahlen wird empfohlen. Alternativ sind Vorkehrungen für den Bezahlvorgang zu treffen, wie beispielsweise eine Geldablage.
- Desinfektion nach jedem Gast und nach jedem Abräumvorgang. Benutztes Geschirr ist mit Seifenlauge und mit einer Mindesttemperatur von 60 Grad Celsius zu spülen.
- Bei Verdacht auf Infektionen oder einschlägigen Symptomen dürfen Beschäftigte nicht zur Arbeit und Gäste nicht in den Betrieb.
- Händedesinfektionsmittel muss im Eingangsbereich frei zugänglich zur Verfügung stehen, wie auch in den Sanitäranlagen.
- Warteschlangen sind unbedingt zu vermeiden.



## **Sachsen**

### [Amtliche Bekanntmachungen](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Sachsen finden Sie [hier](#).

Der Betrieb von Einzelhandels- und Großhandelsgeschäften ist erlaubt. Der Betrieb von Einkaufszentren ist erlaubt, sofern die Geschäftsführung ein Konzept, mit dem die Besucherströme gelenkt werden können und die Abstandsregelungen eingehalten werden. Für die Einhaltung der Regeln ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen. Die Öffnung erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Personal, soweit keine anderen Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasenbedeckung tragen und eine Beschränkung der Kundenanzahl im Geschäft auf einen Kunden pro 20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche durch entsprechende Kundenlenkung erfolgt. Außerdem sind die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung zu berücksichtigen sowie weitere Schutzvorschriften gemäß der [Allgemeinverfügung Hygiene](#) des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einzuhalten. Auf der Grundlage der dort genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere die Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten.

Nach der [HA Großflächige Einzelhandelseinrichtung](#) gilt als Verkaufsfläche in Sachsen die Fläche, auf der Verkäufe abgewickelt werden und die von den Kunden zu diesem Zweck betreten werden darf. Sie umschließt die dem Verkauf dienende Fläche einschließlich der Gänge, Treppen, Aufzüge, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster, Ausstellungsflächen, Kassenvorraum einschließlich eines Bereichs zum Einpacken der Ware und Entsorgung des Verpackungsmaterials, einem Windfang und Freiflächen, so weit sie dem Kunden zugänglich sind, außerdem Flächen, die der Kunde aus hygienischen oder anderen Gründen nicht betreten darf, die er aber einsehen kann, zum Beispiel eine Fleischtheke mit Bedienung durch Geschäftspersonal. Nicht zur Verkaufsfläche gehören dagegen reine Lagerflächen und abgetrennte Bereiche, in denen beispielsweise Waren zubereitet und portioniert werden. Freiflächen und Verkehrsflächen vor den Läden zählen dann zur Verkaufsfläche, wenn dort dauerhaft und nicht nur kurzfristig Waren zum Verkauf angeboten werden.

	<p>Als dauerhaft gilt eine Nutzung, wenn die Flächen über Zeiträume, die zusammengerechnet mehr als 50 Prozent der Öffnungszeiten eines Jahres ausmachen, zum Verkauf oder der Ausstellung von Waren in Anspruch genommen werden (siehe Punkt 4).</p> <p>Alle Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt. Dies gilt auch dann, wenn das Zusammentreffen nicht im öffentlichen Raum stattfindet. Ausgenommen sind Zusammenkünfte im eigenen Wohnbereich mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, der Partnerin oder dem Partner, sowie den Personen, für die ein Sorge oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes sowie Zusammenkünfte von nicht mehr als fünf Personen zur Begleitung Sterbender, Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen. Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1000 Personen sind bis zum 31. August 2020 untersagt.</p> <p>Der Betrieb von Gastronomiebetrieben ist ab 15. Mai 2020 unter Einhaltung der Hygienevorgaben erlaubt.</p>
--	--

**Sachsen-Anhalt**  
[Rechtsverordnungen zur Eindämmung des SARS-Cov-2-Virus](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Sachsen-Anhalt finden Sie [hier](#).

Ladengeschäfte jeder Art dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die folgenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Zugangsbegrenzungen eingehalten werden:

- Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen,
- Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich je 10 m<sup>2</sup> bzw. 20 m<sup>2</sup> (über 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) Verkaufsfläche nur ein Kunde im Geschäft aufhält,
- ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime, zu dem unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen ist, welches die aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigt
- Vermeidung von Ansammlungen von mehr als fünf Personen, insbesondere Warteschlangen von Kunden (z. B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen),
- Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaß nahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Nach der [Richtlinie zur Beurteilung von geplanten Einzelhandelsgroßprojekten im Land Sachsen-Anhalt](#) gilt als Verkaufsfläche die Fläche, auf der die Verkäufe abgewickelt werden und die von den Kundinnen und Kunden zu diesem Zweck betreten werden darf. Sie umschließt die dem Verkauf dienende Fläche einschließlich der Gänge, Treppen, Aufzüge, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster, Ausstellungsflächen und Freiflächen, soweit sie den Kundinnen und Kunden zugänglich sind. Freiflächen, die dem Verkauf dienen, sind dann keine Verkaufsflächen, wenn sie nicht dauerhaft oder saisonal, sondern nur kurzfristig (in der Regel nicht länger als vier Wochen) genutzt werden. In Fällen der "auch integrierten Lagerhaltung" und des "Verkaufs ab Lager" gilt auch die Lagerfläche als Verkaufsfläche (siehe Punkt 2.5)

Es besteht die generelle Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlichen Personennahverkehr und für Kunden in Ladengeschäften sowie für die jeweils dienstleistende Person während der Arbeit in Gaststätten.

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, Aufzüge, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als fünf Personen dürfen nicht stattfinden. Ausgenommen sind Hochzeiten, bei diesen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen, die Eltern und Kinder und Geschwister der Eheschließenden teilnehmen und Trauerfeiern mit dem engsten Freundes- und Familienkreis des Verstorbenen, dem Trauredner oder Geistlichen und dem erforderlichen Personal des Bestattungsunternehmens. Die erforderlichen Hygieneregeln sowie der Mindestabstand von 1,5 m sind einzuhalten und für alle anwesenden Personen ist der Vor- und Familienname, sowie die vollständige Anschrift und Telefonnummer in eine Anwesenheitsliste einzutragen und für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.

Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit Ausnahme von Schankwirtschaften, wie zum Beispiel Kneipen, Bars u. Ä. dürfen ab dem 22. Mai 2020 nur an Tischen im Innen- und Außenbereich geöffnet werden, wenn

- die allgemeinen Hygienevorschriften entsprechend der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der zuständigen Berufsgenossenschaft, insbesondere der Mindestabstand von 1,5 m, die Flächenbeschränkung von einer Person pro 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche bzw. einer Person pro 20 m<sup>2</sup> (ab 800m<sup>2</sup> Verkaufsfläche), verstärkte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, Vermeidung von Ansammlungen von mehr als fünf Personen bspw. in Warteschlangen, sowie eine gut sichtbare Information der Kunden über die entsprechenden Maßnahmen, eingehalten werden. Zudem muss ein Hygienekonzept erstellt werden.
- für den Gast die Möglichkeit der Handdesinfektion besteht,
- kein Angebot in Buffetform stattfindet,
- die Plätze durch Positionierung der einzelnen Tische so angeordnet sind, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zu den Gästen anderen Tischen gewährleistet ist,
- gewährleistet ist, dass nur Personen zusammenkommen, denen dies nach der Verordnung gestattet ist,
- Informationen der Kunden über die Verpflichtung zur Abstandregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen über gut sichtbare Aushänge oder Vorlagen am Tisch und bei der Begrüßung erfolgen,

	<ul style="list-style-type: none"><li>• die Gäste bereits bei Betreten der Einrichtung einschließlich des Außenbereichs mit Vor- und Familiennamen, vollständiger Anschrift und Telefonnummer in einer Anwesenheitsliste zuzüglich der Tischnummer und Uhrzeit erfasst werden,</li><li>• die Wiederaufnahme des Betriebs dem zuständigen Gesundheitsamt schriftlich angezeigt wurde.</li></ul> <p>Eine Öffnung bereits ab dem 18. Mai 2020 ist zulässig, wenn der zuständige Landkreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt für den gesetzlichen Feiertag am 21. Mai 2020 ein allgemeines Sicherheitskonzept erstellt hat und die Öffnung auf der Grundlage eines vom Betreiber vorgelegten Hygienekonzepts im Einzelfall genehmigt.</p>
--	--

**Schleswig-Holstein**  
[Landesverordnungen](#)  
[und Erlasse](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Schleswig-Holstein finden Sie [hier](#).

Bei Verkaufsstellen des Einzelhandels ist die Kundenzahl auf eine Person je 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche beschränkt. Bei über 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche wird die Einhaltung der maximalen Kundenzahl, des Abstandsgebots, auch in den Wartebereichen, sowie der allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette, durch mindestens eine Kontrollkraft überwacht. Für jeweils weitere 400, 800, 1.600, 3.200 und 6.400 m<sup>2</sup> kommt jeweils eine weitere Kontrollkraft hinzu. Die **Flächenbeschränkungen pro Person gelten nicht für Einzelhandelsbetriebe** für Lebens- und Futtermittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, Lebensmittelausgabestellen (Tafeln). In Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels, in abgeschlossenen Verkaufsständen und in überdachten Verkehrsflächen von Einkaufszentren haben Kundinnen und Kunden, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dabei sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm reicht nicht aus. Dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können. Der Inhaber des Hausrechts hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Pflicht zu gewährleisten.

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 50 Personen sind untersagt. Für Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt dies bis zum 31. August 2020. Ansammlungen im öffentlichen Raum und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken sind nur von im selben Haushalt lebenden Personen und Personen gestattet, die einem weiteren gemeinsamen Haushalt angehören. Darüber hinaus sind Zusammenkünfte von Ehegatten, Geschiedenen, eingetragenen Lebenspartnern, Lebensgefährten, Geschwistern, eigenen Kindern und anderen in gerader Linie Verwandten zulässig, soweit die Teilnehmerzahl 10 Personen nicht übersteigt. Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedetem Besitztum sind nur zulässig, wenn sie den genannten Personenkreis nicht überschreiten.

Für den Betrieb von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

- |  |  |
|--|--|
|  | <ul style="list-style-type: none"><li>• der Betreiber erstellt ein Hygienekonzept, das insbesondere die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten, die Wahrung des Abstandsgebots von 1,5 m, die Regelung von Besucherströmen, die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden, die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen und die regelmäßige Lüftung von Innenräumen enthält. Der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.</li><li>• der Betreiber erhebt folgenden Daten der Gäste: Erhebungsdatum, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Die Daten sind für einen Zeitraum von sechs Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte davon keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder Nutzung der Einrichtung auszuschließen.</li><li>• die Einrichtung wird für Gäste nur zwischen 5:00 Uhr und 22:00 Uhr geöffnet;</li><li>• es werden keine Buffets angeboten;</li><li>• der Betreiber verabreicht keine alkoholischen Getränke an erkennbar Betrunkene;</li><li>• die gleichzeitige Bewirtung von mehr als 50 Gästen erfolgt nur, wenn das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt worden ist.</li></ul> |
|--|--|

## Thüringen

[Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Thüringen finden Sie [hier](#).

Betriebe dürfen unter folgenden Bedingungen öffnen:

- Die Infektionsschutzregeln entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und gemäß den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sind einzuhalten. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Schutzvorschriften für Personal und anwesende Personen, insbesondere Kunden, Nutzer und Gäste. Ziele der Schutzvorschriften sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m insbesondere durch die Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen, sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime erfolgen. Eine Steuerung und Begrenzung des Zugangs ist allgemein erforderlich, insbesondere in kleinen oder beengten Gebäuden oder Räumlichkeiten.
- Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder Erkältungssymptomen werden vom Betrieb ausgeschlossen.
- Es bestehen ausreichend Möglichkeiten zur guten Belüftung.
- Die anwesenden Personen werden aktiv und auf geeignete Weise über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette informiert und auf deren Einhaltung wird hingewirkt (gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen).
- ein schriftliches Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzkonzept, welches die aufgeführten Infektionsschutzregelungen konkretisiert und dokumentiert, wird erstellt und eingehalten. Das Infektionsschutzkonzept enthält mindestens Folgendes: die verantwortliche Person, Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden, Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel, Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung, Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung, Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands, Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs, Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln, Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes. Das Infektionsschutzkonzept ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.



- Es wird nur Kunden Zutritt gewährt, die eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Als Mund-Nasen-Bedeckung können selbst genähte oder selbst hergestellte Stoffmasken, Schals, Tücher, Hauben und Kopfmasken sowie sonstige Bedeckungen von Mund und Nase verwendet werden. Die Mund-Nasen-Bedeckung soll eng anliegen und gut sitzen.
- Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen, werden unterbunden.
- In Zugangs- und Wartebereichen, insbesondere an Kassen und Warenausgaben, sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen anzubringen.
- Die Beachtung der Infektionsschutzregeln wird durch die anwesenden Personen ständig überprüft und bei Zuwiderhandeln unverzüglich ein Hausverbot ausgesprochen.

Personenmehrheiten, insbesondere bei Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen sowie sonstigen öffentlichen oder nicht öffentlichen Zusammenkünften jeder Art, sind untersagt. Zusammenkünfte oder Begegnungen, die religiösen Zwecken dienen, Schützen- oder Weinfeste, Sportveranstaltungen mit Zuschauern, Festivals, Kirmes einschließlich religiösen und nicht religiösen Trauerfeiern und Eheschließungen sind zulässig sofern die Infektionsschutzregeln entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und gemäß den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden eingehalten werden. Öffentliche Veranstaltungen wie beispielsweise Volks-, Dorf-, Stadt-, und ähnliche Veranstaltungen, die insbesondere nach ihrem Gesamtgepräge, ihrer Organisation, dem geplanten Ablauf, der Dauer, der Anzahl, der Struktur und der Zusammensetzung der zu erwartenden Teilnehmer oder den räumlichen Verhältnissen am Veranstaltungsort unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage am Veranstaltungsort in besonderem Maße geeignet sind, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern, sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 verboten.

Ab dem 15. Mai 2020 dürfen Gaststätten unter Berücksichtigung der Infektionsschutzmaßnahmen für den Publikumsverkehr öffnen.